

Finanzordnung vom 06.04.2005

- Abänderung der Finanzordnung

Fassung vom 17.03.2016 -

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 der Satzung vom 30.03.2011 des SV Großkayna 1922 e.V. wird die nachstehende Finanzordnung zur Abwicklung aller finanziellen Belange des Vereins erlassen.

1. Die Tätigkeit des Sportvereins kommt grundsätzlich der Allgemeinheit, d. h. seinen Mitgliedern einschließlich den potentiellen neuen Mitgliedern, zugute. Der gemeinnützige Charakter ist gegenüber dem Finanzamt durch entsprechende Abrechnung des Umganges mit den finanziellen Mitteln nachzuweisen. Der jährliche Nachweis aller Ein- und Ausgaben hat vom Verein durch den Kassenswart sowie durch jede Abteilung gesondert zu erfolgen.
2. Jede Abteilung führt den Nachweis aller Einnahmen sowie Ausgaben. Bezogen auf jedes Mitglied ist der Nachweis über die Beitragszahlung zu führen. Die Beitragshöhen betragen ab 01.01.2007 in Übereinstimmung mit der Satzung:

Erwachsene	6,00 EUR/Monat
Rentner	6,00 EUR/Monat
Jugendliche	4,00 EUR/Monat
ab 17 Jahre bis Abschluss Berufsausbildung bzw. Studium	
Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr	3,00 EUR/Monat

Die Beitragszahlung hat im Voraus zu erfolgen, wobei die Art der Beitragserhebung durch die jeweilige Abteilung festgelegt wird.

Die Zahlung höherer Beiträge ist zulässig.

Auf Grund besonderer finanzieller Aufwendungen in den betreffenden Abteilungen des Vereins kann für neue Mitglieder dieser Abteilungen ein einmaliger Aufnahmebetrag in angemessener Höhe erhoben werden. Diese Einnahmen sind gesondert zu erfassen.

Die Erhebung des Aufnahmebetrages ist in den betreffenden Abteilungen zu beschließen. Diese Verordnungen erlangen erst nach Bestätigung durch den Vorstand Rechtskraft.

3. Jede Geldbewegung, d. h. alle Ein- und Ausgaben, hat über das Vereinskonto zu erfolgen. Die Ausgaben sind beim Kassenwart über rechtskräftige Belege nachzuweisen.
4. Die Verwendung der finanziellen Mittel (Einnahmen) wird ab 01.01.2005 grundsätzlich so festgelegt, dass
 - 40 % des Beitragsaufkommens gemäß Ziffer 2 dem SV zur Verfügung stehen. Dieser Betrag dient der Deckung von Verbindlichkeiten des Vereins wie Versicherungen, Nutzungsgebühren, Beiträge, Gemeinkosten u. a. m.,
 - die verbleibenden 60 % des Beitragsaufkommens grundsätzlich den Abteilungen zur Absicherung ihres Sportbetriebes sowie für die abteilungsinternen Belange zur Verfügung stehen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann über eine abweichende Verwendung dieser Mittel entschieden werden.
 - Spenden und Sponsorenbeiträge grundsätzlich der jeweilig bestimmten Abteilung zugutekommen. Bei Spenden, die nicht an Abteilungen gebunden sind, entscheidet der Vorstand über den Verwendungszweck,

- Förderungen und Zuwendungen nach Verwendungszweck eingesetzt werden.
 - In dem Falle, wenn ein Mitglied in mehreren Abteilungen tätig ist, erfolgt die Beitragszahlung gemäß Ziffer 2. i. V. mit 4. (1. und 2. Anstrich) dieser Ordnung einmalig. Der Beitragsanteil von 60 % mit abteilungsbezogenem Verwendungszweck steht der Abteilung zu, in der die betreffenden Mitglieder in der Hauptsache tätig sind. Abteilungen, in denen Mitglieder nicht in der Hauptsache (2. bzw. 3. Mitgliedschaft) tätig sind, sind berechtigt, etwaige personenbezogene Mehrausgaben z. B. durch Wettkampfgebühren auf diese Mitglieder umzulegen.
5. Entsprechend der finanziellen Situation kann der SV auf Antrag der Abteilungen diese zweckgebunden finanziell unterstützen. Dies bedarf jedoch der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
6. Die Verwendung der finanziellen Mittel für das bevorstehende Jahr wird in einem Jahresfinanzplan vorgegeben, der quartalsweise auf seine Aktualität überprüft wird.
7. Die Kassenprüfer kontrollieren den ordnungsgemäßen Umgang mit den finanziellen Mitteln und legen jeweils zum 28.02. einen Revisionsbericht dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vor.
8. Folgende Termine zur Sicherung der Finanzwirtschaft sind verbindlich:
- Grundlage Beitragsverteilung gemäß Ziffer 4. 1. und 2. Anstrich ist die Jahresstatistik 31.12. des Vorjahres
 - Umbuchung des Beitragsanteiles von den Abteilungskonten an SV (40 % des Beitragsaufkommens) 31.03.

- Beitragskassierung laufend im Voraus mit Nachweis 10.04.; 10.07.;
Bestätigung der Beitragskassierung der Abteilungen 10.10.; 10.01.
durch Kassenwart
Die Vorlage der Nachweise der Beitragskassierung erfolgt durch die jeweiligen Abteilungen bzw. Abteilungskassierer eigenständig.
 - Erarbeitung des Jahresfinanzplanes durch den Vorstand 31.01.
 - Abrechnung des Umganges mit finanziellen Mitteln 31.01. des
durch Kassenwart Folgejahres
 - Vorlage Bericht Revisionskommission 28.02. des
Folgejahres
9. Bei Austritt von Mitgliedern aus dem Sportverein wird folgende Regelung zur Beitragsrechnung getroffen. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft unter Wahrung der satzungsgemäßen Kündigungsfristen. Vorausgezahlte Beiträge bleiben davon grundsätzlich unberührt.
10. Diese Finanzordnung verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht zur Mitgliederversammlung Änderungen beschlossen werden.

Diese Ordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und ist in Verantwortung des Vorstandes, der jeweiligen Abteilungsleiter und des Kassenswartes durchzusetzen.

Mit Inkrafttreten dieser Änderung der Finanzordnung tritt die Finanzordnung in der Fassung vom 28.03.2012 außer Kraft.

Preisliste

Nutzung der Sportstätten des SV Großkayna außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes

Die folgenden Gebühren zur Nutzung der Sportstätten des SV Großkayna 1922 e. V. für private und sonstige Zwecke außerhalb des Sportbetriebes stellen Orientierungspreise für das Jahr 2012 dar.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| - Mindestgebühr
bei weniger als 10 Personen | 15,00 € |
| - Grundgebühr
bis 15 Personen | 20,00 € |
| - Gebühren bei Veranstaltungen
mit mehr als 15 Personen
ansonsten 1,- €/Person | mind. 20,00 € |
| - Zelten im Rahmen o. g. Nutzungen
pro Nacht | 1,00 €/Person |
| - Wohnwagen, Wohnmobile | 5,00 €/Mobil u. Tag |
| - Stromversorgung wird pauschalisiert abgegolten | 15,00 €/Veranstaltung
und Tag |
| - Nutzung von Equipment SV | |
| • Partyzelt klein (3 m x 6 m)
Partyzelt | 15,00 € Mitgl.
25,00 € n. Mitgl. |
| • Partyzelt groß (4 m x 10 m)
Partyzelt | 20,00 € Mitgl.
25,00 € n. Mitgl. |
| • Festzeltgarnitur
Festzeltgarnitur | 1,00 € Mitgl.
2,50 € n. Mitgl. |
| • Musikanlage | 25,00 € |

Alle Nutzungen sind in vorliegende Liste einzutragen und zu bestätigen.
Die Nutzungsgebühren (außer Strom) sind über das Vereinskonto einzuzahlen.
Ausnahmen und Sonderveranstaltungen sind in Abstimmung mit dem Vorstand im Einzelfall möglich.

Inkrafttreten ab 21.05.2012

Hartmut Tauber
Vorsitzender des SV Großkayna 1922 e. V.

Anlage
Liste der Nutzungen